

# **SATZUNG**

## **ÜBER DIE HAUSNUMMERIERUNG IM MARKT BUCHBACH**

**Vom 25.06.2009**

Der Markt Buchbach erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), des Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) folgende

### **SATZUNG**

#### **ÜBER DIE HAUSNUMMERIERUNG IM MARKT BUCHBACH**

##### **§ 1**

###### **ZUTEILUNG EINER HAUSNUMMER**

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden, kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Der Markt teilt die Straßennamen und die Hausnummern zu. Er kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

##### **§ 2**

###### **HAUSNUMMERNSCHILDER**

- (1) Die Hausnummernschilder werden vom Markt beschafft.
- (2) Die entstehenden Kosten für die Beschaffung bzw. Erneuerung der Hausnummernschilder werden auf die Eigentümer der Gebäude umgelegt.
- (3) Der Eigentümer des Gebäudes, für das der Markt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 und des Nummernschildes auf seine Kosten entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren

- Auflagen nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (4) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 3 nicht nach, so kann der Markt das Erforderliche selbst veranlassen und die dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

### **§ 3**

#### **ANBRINGEN / SICHTBARMACHEN DER HAUSNUMMERN**

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies durch Bescheid mitgeteilt. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der Eingangstüre, an der nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.
- (2) Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (3) Der Markt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

### **§ 4**

#### **ÄNDERUNG / ERNEUERUNG DER HAUSNUMMER**

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung des Marktes an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

### **§ 5**

#### **VERPFLICHTETE**

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere dem Erbbauberechtigten und dem Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872

BGB.

**§ 6**

**IN-KRAFT-TRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hausnummerierung des Marktes Buchbach vom 24. Januar 1979 außer Kraft.

Buchbach, 26.05.2009

MARKT BUCHBACH

Thomas Einwang  
Erster Bürgermeister

**ANHANG ZUR  
SATZUNG ÜBER DIE HAUSNUMMERIERUNG IM MARKT BUCHBACH  
VOM 26.05.2009**

**GENEHMIGUNG:**

Die Satzung bedarf keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung gemäß Art. 23 GO.

Buchbach, 26.05.2009

MARKT BUCHBACH

Thomas Einwang  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG:**

Die Satzung wurde am 27.05.2009 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt und liegt währen den allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.05.2009 angeheftet und am 26.06.2009 wieder abgenommen.

Buchbach, 26.06.2009

MARKT BUCHBACH

Thomas Einwang  
Erster Bürgermeister